

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach §4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband Linau hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz zur Entrohrung und naturnahem Ausbau der Blasebuschbek bei Witzeze beantragt.

Bei dem geplanten Projekt ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ zu § 3c LUVPG des Landes Schleswig Holsteins (Punkt 1.19 „sonstige Ausbauvorhaben an Gewässern“) durchzuführen gewesen. .

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da dauerhafte erhebliche und nicht ausgleichbare nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 zu § 6 LUVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 15.04.2008

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

(D. Gerich)